

13.02.92

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (15. BAföGÄndG)

Punkt 29 a) der 639. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, zu prüfen, wie weit Altenteilsleistungen in landwirtschaftlichen Betrieben bei der Berechnung der Bundesausbildungsförderung anrechnungsfrei bleiben können.

Begründung:

Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet. Auf den Bedarf sind nach Maßgabe der Vorschriften Einkommen und Vermögen der oder des Auszubildenden, der Ehefrau oder des Ehemannes und der Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen. Vom Einkommen der Eltern und der Ehefrau oder des Ehemannes bleiben bestimmte Beträge nach § 25 anrechnungsfrei.

Altenteilsleistungen werden bisher nicht als Freibeträge angerechnet, weil es sich dabei weder um - echte - Unterhaltsleistungen noch (zumindest in der Regel) um Betriebsausgaben handelt.

- 2 -

Ausgeliefert am
13. FEB. 1992

Insbesondere bei kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betrieben ist in der Realität davon auszugehen, daß Altenteilsleistungen die Funktion von Unterhaltsleistungen haben. Angesichts der in der Regel sehr niedrigen Bauernrenten sind die Altenteilerinnen und Altenteiler auf die regelmäßige Unterstützung durch die Hoferben und -erbinnen angewiesen.

Sowohl Unterhalts- als auch Altenteilsleistungen sind steuerrechtlich als Sonderausgaben absetzbar. Es ist nicht einsichtig, weshalb steuerrechtlich gleichbehandelte Leistungen im Bundesausbildungsförderungsgesetz unterschiedlich bewertet werden.